

CED: Völlige Hilflosigkeit bei ALG II oder auf welche Besonderheiten muss ich achten?

Andreas Engler

Seit Januar 2005 ist das zweite Buch des Sozialgesetzbuches, SGB II, in Kraft. Es wurde durch das vierte Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt verkündet. Bekannt wurde das Gesetz durch seinen Mitgestalter Peter Hartz und trägt so den umgangssprachlichen Namen „Hartz IV“.

Alle Betroffenen haben nicht nur mit den Auswirkungen der Erkrankung, sondern zudem mit dem täglichen Wirren im Umgang mit den Behörden zu kämpfen. Somit entsteht bei den Betroffenen nicht selten die Angst vor Hartz IV und die Hilflosigkeit im Umgang mit den Behörden.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Sie über ein grundsätzliches Wissen zu Ihren Rechten als chronisch Kranker im Rahmen von Hartz IV verfügen.

Hartz IV beinhaltet die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Im Rahmen dieser Leistungen steht den Leistungsberechtigten eine Grundsicherung zu, die sich aus der Regelleistung sowie

den anteiligen, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammensetzt.

Dabei stehen die Betroffenen nicht selten vor dem Problem „Hartz IV (?) und wie soll ich das alles bezahlen?“.

Für chronisch Kranke sehen die Regelungen des SGB II sogenannte Mehrbedarfe vor, die sich aus den besonderen Lebenssachverhalten ergeben. Für die Betroffenen ist der Mehrbedarf bei kostenaufwendiger Ernährung entscheidend. Nach § 21 Abs. 5 SGB II haben die Betroffenen dann einen Anspruch auf Mehrbedarf, wenn aus medizinischen Gründen eine kostenaufwendige Ernährung erfolgen muss. Diese besondere Ernährung muss ihre Ursache in einer Krankheit oder Behinderung haben.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. gab seine Empfehlungen zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe letztmalig am 1. Oktober 2008 bekannt. Diese Emp-

fehlungen wurden durch die Arbeitsgemeinschaft als Bemessungsgrundlage herangezogen, um den Mehrbedarf bei sog. zehrenden Erkrankungen wie einer CED zu bestimmen. Bei einer CED werden 10 Prozent der Regelleistung als Mehrbedarf gewährt. Bei einer Regelleistung von 359,00 Euro pro Monat wird ein Mehrbedarf von 36,00 Euro gezahlt.

Wichtig ist, dass der Mehrbedarf nur auf Antrag gewährt wird und bei der Antragstellung ist idealerweise ein entsprechendes ärztliches Attest über die CED und die Notwendigkeit der kostenintensiven Ernährung beigefügt. Desweiteren ist zu beachten, dass beim Vorliegen mehrerer Mehrbedarfe diese addiert werden. Z.B. steht einem alleinerziehenden CED-Betroffenen mit einem Kind unter 7 Jahren ein Mehrbedarf in Höhe von 36 Prozent der Regelleistung für das Kind und 10 Prozent der Regelleistung für die CED zu. Zu beachten ist, dass die Addition verschiedener Mehrbedarfe als Grenze die doppelte Höhe der Regelleistung hat.

Zum Abschluss dieser Ausführungen möchte ich Sie noch kurz auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Regelleistungen und der Härtefallregelung hinweisen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. Februar 2010 sein Urteil zu den Regelleistungen (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) verkündet und es wurde festgestellt, dass die SGB-II-Regelleistungen zwar der Höhe nach mit der Verfassung in Einklang stehen, aber die Bestimmung der Festsetzung ist verfassungswidrig und ferner fehlt eine Härtefallklausel.

Andreas Engler ist Rechtsanwalt und im AKSR der DCCV aktiv.

Das BVerfG hat angeordnet, dass Leistungsbezieher in Härtefällen beim jeweiligen SGB-II-Träger Leistungen geltend machen können. Eine solche Härtefallregelung soll ausweislich des Urteils dann bestehen, „wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen – einschließlich Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten – das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleistet.“

In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung am 17. März 2010 in der Drucksache 17/1070 zu diesem Urteil angemerkt, dass die „Bedarfe, die in der Regelleistung berücksichtigt sind, [...] nur in atypischen Situationen als Sonderbedarf übernommen werden (können), d.h. wenn sie überdurchschnittlich hoch sind oder in einem überdurchschnittlichen Umfang anfallen.“

Endlich bleibt abzuwarten, inwieweit diese Entscheidung in der Praxis umgesetzt wird.

Die Mitglieder der DCCV werden mit ihren Fragen durch die Geschäftsstelle und den Arbeitskreis Sozialrecht (AKSR) vollumfänglich betreut.